



BFC Preussen 1894 e.V.

Satzung

Stand 2010

BFC Preussen e.V. 1894

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr, Vereinsfarben

1. Der am 1. Mai 1894 gegründete Verein führt den Namen
BERLINER FUßBALLCLUB PREUSSEN e.V.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter Nr. 1231 Nz eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Farben des Clubs sind schwarz-weiß, seine Fahne: der Preußenadler auf weißem Grund. Das Clubzeichen ist der Preußenadler (siehe Adler auf der Satzung).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt durch den Betrieb von beispielsweise Fußball-, Handball-, Volleyball-, Leichtathletik- und Gymnastik-Jugend- und Erwachsenenmannschaften, durch Veranstaltung von Trainings- und Übungskursen, durch die Teilnahme an Sportwettkämpfen und Ligen der Sportverbände. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist überparteilich und vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausführt, egal ob Funktionsträger oder nicht, kann hierfür angemessen vergütet werden.

Näheres regelt ein Beschluß des Vorstandes (§ 3 Nr. 26a EStG 2007).

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein und seine Mitglieder, vertreten durch die Abteilungen, erkennt als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Berlin e.V. und seiner Mitgliedsverbände an.
2. Kosten, die durch die Mitgliedschaft einer Abteilung beim jeweiligen Fachverband entstehen, sind durch diese selbst zu tragen.
3. Der Verein und seine Mitglieder, vertreten durch die Abteilungen, erkennt als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen aller überregionalen Verbände an.

§ 4 Mitgliedschaft (Arten der -)

1. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Teilzeitmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsvorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die nicht aktiv am Sport teilnehmen. Ein passives Mitglied kann jederzeit, durch schriftliche Erklärung der betreffenden Abteilung, wieder zum aktiven Mitglied werden.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie zahlen keinen Aufnahmebeitrag. Die Mindesthöhe des Förderungsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes mit Zustimmung des Ältestenrates durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, zahlen keine Umlagen und gehören dem Ältestenrat an.

Bei Veranstaltungen des Vereins genießen sie freien Eintritt.

7. Teilzeitmitglieder sind Mitglieder für vom geschäftsführenden Vorstand, nach Vorschlag der Abteilungsleitung erklärte Zeiträume von weniger als 12 Monaten. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
8. Arbeitnehmer des Vereins können Mitglieder des Vereins werden, sind jedoch nicht wählbar.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich über die jeweilige Abteilungsleitung an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das vereinsinterne Aufnahmeformular ist hierfür zu verwenden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. des Monats, an dem die jeweilige Abteilungsleitung dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat.
3. Die Mitwirkung in mehreren Abteilungen ist zu den jeweils geltenden Abteilungsordnungen möglich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, mit Ausnahme von passiven und fördernden, hat Anspruch darauf, die sportlichen Angebote des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen und den Abteilungen festgelegten Voraussetzungen zu nutzen. Jedes Mitglied kann auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes oder einer Abteilung an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2, 3 + 6) haben gleiches Stimm- und Wahlrecht, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 7 Pflichten des Mitgliedes

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für die Richtlinien der Abteilungen (Abteilungsordnung).

3. Alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2), (3), (4), (5) und (7) sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beiträge, Umlagen, Gebühren und Erträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jährlich im Voraus – möglichst – bargeldlos bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt und muß von dem erweiterten Vorstand bestätigt werden. Die Höhe des jeweiligen Beitrages für Teilzeitmitglieder gemäß § 4 Ziffer 7 wird von der Abteilungsleitung festgesetzt und bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Höhe der Aufnahme- und Austrittsgebühr wird von der Abteilungsleitung festgesetzt und bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Sonstige geldwertige Leistungen können von der Abteilungsleitung festgesetzt werden und bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Beiträge, Aufnahme- und Austrittsgebühren und sonstige geldwertigen Leistungen können auf Antrag von der Abteilungsleitung gestundet oder ermäßigt werden.
6. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Höhe einer jährlichen Verwaltungsumlage für alle Mitglieder. Die Verwaltungsumlage ist für alle Mitglieder von den Abteilungen an die Geschäftsstelle abzuführen. Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 5 + 6 sind von der Verwaltungsumlage befreit. Die Abteilungen zahlen für Teilzeitmitglieder für jeden angefangenen Monat 1/12 der festgelegten Verwaltungsumlage.
7. Erträge aus Beiträgen, Umlagen und Gebühren dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Umlagen für Erwachsene bis 25,00 € und für Jugendliche bis 15,00 € können durch Vorstandsbeschluß erhoben werden. Umlagen über 25,00 € für Mitglieder nach § 4 Abs. (2) und (3) können nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Delegiertenversammlung erhoben werden. Umlagen über 15,00 € für jugendliche Mitglieder nach § 4 Abs. (4) sowie Auszubildende und Studenten können nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Delegiertenversammlung erhoben werden. Abteilungsübergreifende Umlagen, gleich welcher Höhe, können jedoch nur einmal jährlich erhoben werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
2. Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand oder die jeweilige Abteilungsleitung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Austrittstermin zu zahlen.
In den Wintersportabteilungen kann der Austritt nur zum Ende der Saison (31. März jeden Jahres) erfolgen.
3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Zu dem Antrag auf Ausschluß, den jedes Mitglied oder die Abteilungsleitung mit eingehender Begründung beim geschäftsführenden Vorstand stellen kann, ist das betroffene Mitglied zu hören.
5. Der Antrag auf Ausschluß ist nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes dem Vorstand zur Beschlußfassung vorzulegen. Der mehrheitlich gefaßte Beschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich Berufung beim Ältestenrat einlegen.
Die Entscheidung des Ältestenrates ist mehrheitlich zu treffen und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
Die Entscheidung des Ältestenrates ist unanfechtbar.
7. Über Anträge auf Ausschluß im Amt befindlicher Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter entscheidet der Ältestenrat, über den Einspruch gegen dessen Entscheidung die außerordentliche Delegiertenversammlung, die vom Ältestenrat innerhalb von 30 Tagen analog den Bestimmungen des § 11 der Satzung, nach Eingang des Schreibens, einzuberufen ist.
8. Aus dem Mitgliederverzeichnis kann gestrichen werden, wer unbekannt verzogen ist und dessen Verbleib innerhalb eines halben Jahres nicht zu ermitteln ist.
9. Aus wichtigem Grund kann eine Abteilungsleitung die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand veranlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der Ältestenrat,
5. die Abteilungen

§ 11 Die Delegiertenversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung, siehe jedoch § 19 (Auflösung). Sie ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Delegierten.
Diese werden von den Abteilungen des Vereins auf deren Abteilungsversammlungen nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt.
2. Die Abteilungen entsenden für eine jeweils angefangene Zahl von 50 Mitgliedern einen Delegierten. Unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder entsendet jede Abteilung zusätzlich zwei weitere Delegierte.
3. Die Anzahl der jeder Abteilung zustehenden Delegierten wird vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Mitgliederbestand per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres vor der Delegiertenversammlung bestimmt.
4. Als Delegierte sind nur die Vereinsmitglieder gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 6 dieser Satzung wählbar, die dem Verein zum Zeitpunkt der Eröffnung der Delegiertenversammlung mindestens ein Jahr angehört haben.
5. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre bis spätestens zum 30. November statt.
Sie ist den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins und auf der Internetseite des Vereins anzukündigen.
Die Delegierten sind schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, mit Tagesordnung einzuladen.
Der Einladung sind das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung, der Kassenbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, Anträge an die Delegiertenversammlung und der Haushaltsentwurf beizulegen.

Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:

- Annahme der Tagesordnung
- Verabschiedung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Feststellung der Beschlußfähigkeit der Delegiertenversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Vorstandes
- Kassenprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsentwurfes
- Satzungsänderungen (soweit vorgesehen)
- Anträge

6. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn

- a/- der Präsident aus seinem Amt ausscheidet
- b/- mindestens 1/10 der wahlberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragen
- c/- mindestens 50 % plus zusätzlich ein Delegierter diese beantragen
- d/- in Fällen des § 13 Abs. 5 der Satzung (Kredite usw.)
- e/- in Fällen des § 13 Abs. 4 der Satzung (Ablehnung des Kassenprüfungsberichtes d. d. erweiterten Vorstand
- f/- auf Antrag des Ältestenrates

Im Falle des § 11 (6)a/ muß der Ältestenrat eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung bedarf nicht der Ankündigung gemäß § 11 Ziffer 5 Absatz 2, die Einladung hat jedoch gemäß § 11 Ziffer 5 Absatz 3 zu erfolgen.

7. Jedes Vereinsmitglied kann an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Die beabsichtigte Teilnahme ist der Geschäftsstelle bis spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich anzukündigen.
8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Vereins Anträge zur Delegiertenversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Anträge, über die in der Delegiertenversammlung beraten und beschlossen werden soll, sind dem geschäftsführenden Vorstand 20 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zuzuleiten. Diese Anträge sind zusammen mit der schriftlichen Einladung bekanntzugeben. Über Dringlichkeitsanträge und über später als 20 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangene

Anträge, mit denen jedoch keine Satzungsänderung beantragt werden darf, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten dem zustimmen.

9. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist vom Versammlungsleiter feststellen zu lassen und mit der Eröffnung der Versammlung bekanntzugeben.
Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
10. Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Versammlungsleiter, der vom Vorstand zu berufen ist. Die Entlastung des Vorstandes wird von einem Mitglied des Ältestenrates, andernfalls vom ältesten anwesenden Delegierten beantragt; dieser leitet auch die Abstimmung hierüber und die Neuwahl des Vorstandes, bis der Präsident neu gewählt ist.
11. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Delegierten widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
13. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, über eine Veräußerung von Vereinsgelände oder Gebäuden, Grundbuchänderungen, dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, sowie die Aufnahme von Krediten von mehr als 50.000,00 € jährlich, bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten.
14. Die Delegiertenversammlung entscheidet einstimmig über die Einberufung der Versammlung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die über die Auflösung des Vereins entscheiden müssen (siehe § 19 Abs. 1).

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus
 - a/ dem Präsidenten
 - b/ dem Vizepräsidenten
 - c/ dem 2. Vizepräsidenten
 - d/ dem 1. Schatzmeister
 - e/ dem 2. Schatzmeister
 - f/ dem Vereinsjugendwart
 - g/ dem Vereinspressewart

2. Der Präsident, der Vizepräsident und der 1. Schatzmeister ist der geschäftsführende Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB übt der Präsident jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus.
Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird die Vertretung des Vereins vom Vizepräsidenten und dem 1. Schatzmeister ausgeführt.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei Abwesenheit der Vizepräsident oder der 1. Schatzmeister.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Präsident ein Clubmitglied bis zur Neuwahl des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bezahlte Kräfte einzustellen und zu entlassen.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen der Abteilungen, der Ausschüsse und der Kommissionen teilzunehmen und Einblick in die Geschäftsunterlagen der Abteilung zu nehmen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a/ den Vorstandsmitgliedern gemäß § 12.1 der Satzung
- b/ dem Leiter des Ältestenrates
- c/ den Vorsitzenden der Abteilungen oder bei Abwesenheit deren Vertreter

1. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen der Abs. 4, 5, 7 und 8 dieses Paragraphen sind seine Beschlüsse für den Vorstand bindend. Darüber hinausgehende Beschlüsse haben für den Vorstand nur empfehlenden Charakter.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder der 1. Schatzmeister.

- Alle anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben nur eine Stimme.
2. Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens zweimal jährlich oder wenn 50 % des erweiterten Vorstandes dies fordern.
 3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, aus gegebenem Anlaß auch andere Vereinsmitglieder oder Gäste einzuladen, die jedoch ohne Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
 4. Der erweiterte Vorstand nimmt in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer, anlässlich seiner letzten Sitzung im Kalenderjahr entgegen.
Ergeben sich Beanstandungen, ist innerhalb des erweiterten Vorstandes darauf hinzuwirken, die beanstandeten Mängel zu beseitigen.
Ist dies nicht möglich, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet.
 5. Bei Aufnahme von Krediten über 10.000,00 bis 50.000,00 € bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes, mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, bei Aufnahme von Krediten innerhalb von zwei Wochen nach Einberufung des Vorstandes zu entscheiden.
 6. Der erweiterte Vorstand wählt in der Zeit zwischen den ordentlichen Delegiertenversammlungen beim Ausscheiden von Kassenprüfern Ersatzkassenprüfer. Als ausgeschieden gilt ein Kassenprüfer auch dann, wenn er nach zweimaliger vergeblicher Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand, davon einmal schriftlich, seine Tätigkeit nicht aufgenommen hat.
 7. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme bzw. Auflösung von Abteilungen.
 8. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Vorschläge des Ältestenrates zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Der Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören alle Ehrenmitglieder und die von ihm berufenen Vereinsmitglieder an. Dieses sollten verdienstvolle Mitglieder sein, die durch positive Mitarbeit im Verein hervorgetreten sind.
Die Zugehörigkeit zum Ältestenrat ruht, solange ein Angehöriger des Ältestenrates dem Vorstand angehört.

2. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Leiter, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer, spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Delegiertenversammlung.
3. Der Ältestenrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
4. Der Ältestenrat hat nach § 11 (6f) Aufgaben und weitere, folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:
 - a/ Pflege der Tradition, Führung des Ehrenalbums und des Vereinsarchivs
 - b/ Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an den erweiterten Vorstand
 - c/ Ernennung von Ehrenmitgliedern unter Beachtung des § 13 Abs. 8 der Satzung
 - d/ Ehrungen nach der Ehrenordnung vorzunehmen.
5. Bei Veranstaltungen des Vereins auf eigener Anlage haben die Mitglieder freien Eintritt.

§ 15 Die Abteilungen

1. Die sportlichen Aktivitäten erfolgen in den Abteilungen. Jede Abteilung reglementiert ihre Aufgaben durch eine Abteilungsordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Die Abteilungsordnung ist dem Vorstand zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
2. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet und die in der Abteilungsordnung festgelegt wird. Die Abteilungsleitung muß mindestens aus einem Vorsitzenden, seinem Vertreter und einem Kassierer bestehen. Abteilungen mit mehr als 50 Jugendlichen wählen außerdem einen Jugendleiter, der Mitglied der Abteilungsleitung ist. Kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abteilung dieser Forderung der Satzung nicht entsprechen, so kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorsitzende einer Abteilung ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
4. Zur Finanzierung ihrer Aufgaben und Ziele legen die Abteilungsversammlungen einen Abteilungsbeitrag, eine Aufnahmegebühr

und gegebenenfalls Umlagen unter Beachtung von § 8 dieser Satzung fest.

5. Die Vorsitzenden der Abteilungen haben die Pflicht den Vorstand über wichtige Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
6. Abteilungsversammlungen sollten einmal jährlich, müssen jedoch alle 2 Jahre stattfinden.
7. Abteilungen mit mehr als 200 Jugendlichen haben eine Jugendabteilung zu gründen, die sich gemäß Abs. (2 - 6) dieses Paragraphen zu organisieren hat.
8. Über die beabsichtigte Auflösung einer Abteilung ist unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand schriftliche Mitteilung zu machen.
Vor Auflösung einer Abteilung sind sämtliche Unterlagen in der Geschäftsstelle abzugeben.

§ 16 Die Kassenprüfer

Mindestens drei Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Kassenprüfer wählen ihren Leiter selbst.

Die Kassenprüfer haben die Buchführung des Vorstandes und der Abteilungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Sachlichkeit zu überprüfen.

§ 17 Ehrungen

Ehrungen kann der Verein vornehmen für langjährige Mitgliedschaft, besondere sportliche Leistungen und für besonders verdienstvolle Mitarbeiter.

Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt.

Die Ehrungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung muß in der Tagesordnung stehen.

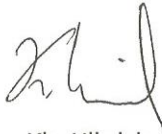
Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 71 BGB der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 19 Auflösung des Vereins

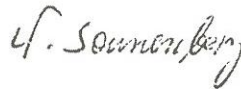
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Versammlung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Beschluß über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung des Sports. Diese Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.



J. Steinberg
Präsident



Kh. Ulbrich
Vizepräsident



W. Sonnenberg
Schatzmeisterin